

Zielvereinbarung

zwischen Familiengericht München, Stadt- und Kreisjugendamt, Beratungsstellen/Frauenhäusern, Verfahrensbeiständen und Sachverständigen sowie Staatsanwaltschaft München I, Strafgericht, Polizei und Opferanwaltschaft in Jugendschutzsachen und anderen Themen des Sonderleitfadens des Münchener Modells (häusliche Gewalt, jeweils das Kindeswohl gefährdende schwere psychische Erkrankung oder Sucht von Eltern, wobei die Beweisbarkeit bei einem konkreten Verdacht zunächst nachrangig ist)

Das Familiengericht München in Zusammenarbeit mit den Stadt- und Kreisjugendämtern, Beratungsstellen/Frauenhäusern, Verfahrensbeiständen und Sachverständigen sowie die Staatsanwaltschaft München I in Zusammenarbeit mit Strafgericht, Polizei und Opferanwaltschaft treffen im Bewusstsein, dass aufgrund der von den Kooperationspartnern einzuhaltenden Vorschriften im Einzelfall abweichend verfahren werden muss, zur Vermeidung von Kindermehrfachvernehmungen nachfolgende Absprachen über ihre grundsätzliche Zusammenarbeit:

I. Jugendschutzsachen (Straftaten mit Verletzung oder Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen)

1. In geeigneten schwerwiegenden Verdachtsfällen sexuellen Missbrauchs oder Kindsmisshandlung findet zwischen Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendamt zur Verfahrensabstimmung eine sofortige telefonische Benachrichtigung ohne Täter- und Täterumfeldinformation hierüber statt; die Jugendstaatsanwaltschaft übermittelt in diesen Fällen möglichst frühzeitig (gegebenenfalls mit Rückrufbitte) im Rahmen der strafprozessualen Mitteilungspflichten ein Tatblatt ans Familiengericht zur allgemeinen Registrierung, das Familiengericht kann nach den zivilrechtlichen Mitteilungspflichten die Jugendstaatsanwaltschaft einschalten.
2. Sämtliche Kooperationspartner stellen dazu einander Listen mit den jeweiligen Ansprechpartnern zur Verfügung.
3. In den Jugendschutzverfahren übermitteln die Kooperationspartner im Rahmen der Datenschutzvorschriften ihre Informationen per Fax an die anderen Kooperationspartner, wenn dies im Verfahren zweckmäßig ist, ohne den Ermittlungserfolg zu gefährden; auf die bestehenden Kooperationsvereinbarungen in den Kindeswohlgefährdungsfällen wird hingewiesen.
4. Sämtliche Kooperationspartner (gilt nicht für die Staatsanwaltschaft) haben dem Ermittlungsrichter vor seiner Videovernehmung ihre beigefügten generellen und ihre aktuellen Fragen übermittelt.
5. Der Verfahrensbeistand kann nach §§ 395, 397a StPO als Opferanwalt bestellt werden und die Ermittlungsakten einsehen.
6. Die Jugendschutzverfahren sind schnellst möglich unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu betreiben.
7. Die Videovernehmung vor dem Ermittlungsrichter, bei der neben der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten mit seinem Verteidiger nur der Ergänzungspfleger (häufig das Jugendamt) mit Opferanwalt oder ein Sachverständiger anwesend sein kann, wird dem Familiengericht als Tat-DVD bei strafprozessualen Einvernehmen des Sorgeberechtigten zur Verfügung gestellt; im Anschluss an die Vernehmung zum Tatvorwurf hört erforderlichenfalls der Ermittlungsrichter als ersuchter Richter bei Einverständnis des Verfahrensbeistands sowie des über 14 Jahre alten Kindes und der Sorgeberechtigten nach deren Information über den Erhalt nur eines Aktenvermerks das Kind zu den gestellten bisher noch unbeantworteten Fragen der Kooperationspartner (bei Fragerecht nur mehr seitens des Verfahrensbeistands oder Sachverständigen) an und erstellt eine separate DVD zur Übersendung ans Familiengericht; sollte diese erforderliche gesonderte Anhörung für das Kind nicht mehr zumutbar sein, wird das Kind vom Familiengericht im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens angehört.
8. Das Familiengericht sieht die verschlüsselten DVDs, die nur dem Sachverständigen ohne Vervielfältigungsrecht überlassen werden, zusammen mit dem Verfahrensbeistand und dem Jugendamt in einem Monitor an und informiert die weiteren familiengerichtlich Beteiligten über die Videovernehmungen, so dass alle Kooperationspartner (unberührt bleibt ihr jeweiliger Kinderschutzauftrag) von weiteren Kindesanhörungen zum Tatvorwurf absehen können. Die DVDs werden beim Familiengericht in den ausgehobenen Aktenstücken sicher verwahrt und nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss vernichtet.

II. Verfahren häuslicher Gewalt (Fälle von physischer und psychischer Partnergewalt innerhalb von Lebensgemeinschaften oder aus deren Beendigung)

9. In Fällen häuslicher Gewalt erhalten bei polizeilichem Kontaktverbot oder Platzverweis Familiengericht und Jugendamt (wenn zur Tatzeit minderjährige Kinder im Haushalt leben) per Fax von der Polizei den Kurzbericht häusliche Gewalt.
10. In diesen Fällen übermitteln die Kooperationspartner im Rahmen der Datenschutzvorschriften ihre Informationen per Fax an die anderen Kooperationspartner, wenn dies im Verfahren zweckmäßig ist, ohne den Ermittlungserfolg zu gefährden. Vernehmungsprotokolle der Polizei sind mit dem Vermerk „Keine Einsichtnahme

durch Dritte“ gekennzeichnet und müssen dementsprechend vor einer Akteneinsicht durch Dritte oder Beteiligte aus der Akte entfernt werden.

11. Auf die Kooperationsregeln im beigefügten Sonderleitfaden des Münchener Modells in den Sorge-/Umgangsverfahren wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Punkte: Nach § 158 FamFG ist in diesen Fällen ein Verfahrensbeistand zu bestellen; zur Unterstützung des Opfers häuslicher Gewalt liegt das entwickelte Opferinformationsblatt (<http://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m/lokal/02090/index.php>) aus; bei der Opferanhörung soll die Befragung auf erfolgte polizeiliche Maßnahmen inklusiv Strafantragsstellung und auf Kinderanwesenheit bei der Tat erstreckt werden; der Umgang kann durch einstweilige Anordnung bis zur Erarbeitung einer Hauptsacheumgangsregelung bei den auf die Sonderfälle spezialisierten Beratungsstellen vorläufig auf Zeit ausgesetzt werden.
12. Einige Beratungsstellen bieten eine sozialpädagogische Prozessbegleitung an (in Jugendschutzsachen psychosoziale Prozessbegleitung); sämtliche Kooperationspartner (gilt nicht für die Staatsanwaltschaft) haben dem Familienrichter vor seiner Videoanhörung ihre beigefügten generellen und ihre aktuellen Fragen übermittelt.
13. Die Fälle häuslicher Gewalt von Eltern sind schnellst möglich unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu betreiben.
14. Die Kindesanhörung in den Sorge-/Umgangsverfahren findet in geeigneten schwerwiegenden Verdachtsfällen häuslicher Gewalt unter Beachtung von Entwicklungspsychologie und Loyalitätsproblematik durchs Familiengericht mit Videoanhörung im Beisein des Verfahrensbeistands bei Einverständnis des Verfahrensbeistands sowie des über 14 Jahre alten Kindes und der Sorgeberechtigten nach deren Information über den Erhalt nur eines Vermerks statt. Dazu kann auf den entwickelten Fragenkatalog zurückgegriffen werden. Das Kind ist altersgerecht auf die Weiterleitung des Kindesanhörungsvermerks an alle Beteiligten hinzuweisen.
15. Diese Videoanhörung vor dem Familiengericht wird auf Anforderung mit Zusicherung der vertraulichen Behandlung dem Jugendamt und den beteiligten Beratungsstellen (die die DVD auch vor der Anhörung beim Familiengericht ansehen können), den Sachverständigen und den Strafverfolgungsorganen als verschlüsselte DVD ohne Vervielfältigungsrecht zur Verfügung gestellt, so dass alle Kooperationspartner in geeigneten Fällen (unberührt bleibt ihr jeweiliger Kinderschutzauftrag) von weiteren Kindesanhörungen zum Tatvorwurf absehen können. Die DVD wird beim Familiengericht in den ausgehobenen Aktenstücken sicher verwahrt und nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss vernichtet.
16. Das Familiengericht erstellt über die Videoanhörung einen zusätzlichen Vermerk.

III. Verfahren mit jeweils das Kindeswohl im Sinne von deutlich eingeschränkter Elternfunktion gefährdender schwerer psychischer Erkrankung oder Sucht von Eltern

17. Die Münchner Hilfenetzwerke (nähere Einzelheiten unter www.muenchen.de beim Suchbegriff Münchner Hilfenetzwerk) werden für suchtkranke Eltern (Suchtberatungsstellen unter www.muenchen.de/drogenberatung) empfohlen. Spezialberatungsstellen für psychisch kranke Eltern finden sich unter www.kipse.de.
18. In diesen Fällen übermitteln die Kooperationspartner im Rahmen der Datenschutzvorschriften ihre Informationen per Fax an die anderen Kooperationspartner. Auf die Kooperationsregeln im Sonderleitfaden des Münchener Modells in den Sorge-/Umgangsverfahren (insbesondere ist in diesen Fällen ein Verfahrensbeistand zu bestellen und kann der Umgang durch einstweilige Anordnung bis zur Erarbeitung einer Hauptsacheumgangsregelung bei den auf die Sonderfälle spezialisierten Beratungsstellen vorläufig auf Zeit ausgesetzt werden) wird hingewiesen. Die Fälle jeweils das Kindeswohl gefährdender schwerer psychischer Erkrankung oder Sucht von Eltern sind schnellst möglich unter Berücksichtigung des Kindeswohls zu betreiben.
19. Ziffern 14-16 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die familienrichterliche Videoanhörung in dem Einzelfall erfolgt, bei dem Kooperationspartner von weiteren Kindesanhörungen zur schweren psychischen Krankheits- oder Suchtproblematik der Eltern absehen können.

IV. Verfahren mit in ihrem Kindeswohl gefährdeten delinquenten Jugendlichen

20. In diesen Fällen übermitteln die Kooperationspartner im Rahmen der Datenschutzvorschriften ihre Informationen per Fax an die anderen Kooperationspartner, insbesondere werden die jeweiligen Aktenzeichen über die Anfrage der Jugendgerichtshilfe bei der Bezirkssozialarbeit ausgetauscht. Auf die Kooperationsregeln im Sonderleitfaden des Münchener Modells in den Sorge-/Umgangsverfahren wird hingewiesen. Die Fälle von in ihrem Kindeswohl gefährdeten delinquenten Jugendlichen sind schnellst möglich zu betreiben.
21. Alle Kooperationspartner informieren die Beteiligten über die spezifischen Unterstützungsangebote für Mädchen und Jungen.
22. Ziffern 14-16 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die familienrichterliche Videoanhörung in dem Einzelfall erfolgt, bei dem Kooperationspartner von weiteren Kindesanhörungen absehen können.